



Heidelberg

Ortsstatut der IG Metall Heidelberg

Beschlossen am 8. Dezember 2015

Ortsstatut

Inhalt

1.....	Name und Sitz der Verwaltungsstelle	4
2.....	Organisationsbereich der Verwaltungsstelle	4
3.....	Delegiertenversammlung	4
3.1.....	Zusammensetzung der Delegiertenversammlung	4
3.2.....	Wahlbezirke	5
3.2.1.....	Einteilung	5
3.2.2.....	Delegierte mit allgemeiner Stellvertretung (Rangreihenverfahren)	6
3.2.3.....	Nachwahl von Delegierten	7
3.3.....	Wahlen von Delegierten und stellvertretenden Delegierten	7
3.3.1.....	Schriftliche Stimmabgabe	8
3.3.2.....	Fristen und Formen
3.3.3.....	Nachwahlen von Delegierten
3.3.4.....	Protokoll
3.4.....	Amtsdauer der Delegierten	7
3.5.....	Aufgaben der Delegiertenversammlung	9
3.6.....	Sitzungen der Delegiertenversammlung	8
3.7.....	Außerordentliche Delegiertenversammlung	9

3.8.....	Beschlüsse und Abstimmungen	9
3.9.....	Entzug des Mandats	9
4.....	Ortsvorstand	10
4.1.....	Zusammensetzung	10
4.2.....	Geschäftsführung	10
4.3.....	Wahl des Ortsvorstandes	11
4.4.....	Aufgaben des Ortsvorstandes	12
4.5.....	Einspruchsrecht bei kostenrelevanten Beschlüssen	12
4.6.....	Sitzungen des Ortsvorstandes	12
4.7.....	Revision	12
4.8.....	Mandatsdauer der Ortsvorstandsmitglieder	13
4.9.....	Entzug des Mandats	13
5.....	Personal	13
5.1.....	Anstellungen	13
5.2.....	Kündigungen	14
6.....	Inkrafttreten des Ortsstatuts	14
Anlage 1:	Kartographische Grenzen der Verwaltungsstelle.....	15
Anlage 2:	Geschäftsordnung für Gewerkschaftsversammlungen.....	19
Anlage 3:	Wahlordnung für Gewerkschaftsversammlungen.....	21

Name und Sitz der Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsstelle führt den Namen:

IG Metall Verwaltungsstelle Heidelberg

Sie hat ihren Sitz in:

**69117 Heidelberg
Friedrich Ebert Anlage 24**

1. Organisationsbereich der Verwaltungsstelle

§ 14 Ziffer 1 der IG Metall Satzung legt fest:

„Für vom Vorstand abgegrenzte und festgelegte Bereiche werden Verwaltungsstellen errichtet. In einer Stadt soll nur eine Verwaltungsstelle bestehen.“

Der Vorstand kann Kooperationen zwischen benachbarten Verwaltungsstellen fördern sowie nach vorhergehender Beratung mit den in Betracht kommenden Bezirksleitungen, Ortsvorständen und Delegiertenversammlungen bestehende Verwaltungsstellen aufheben und neu gliedern, wenn sich die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit ergibt.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes zur Aufhebung und Neugliederung von Verwaltungsstellen kann eine der betroffenen Delegiertenversammlungen innerhalb von vier Wochen Einspruch beim Beirat einlegen. Den beteiligten Verwaltungsstellen ist in der Beiratssitzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beirat entscheidet endgültig.

Die Verwaltungsstelle umfasst das Gebiet der in der Anlage 1 aufgeführten Gemeinden. Dieses Gemeindeverzeichnis entspricht der vom Vorstand festgelegten und kartographisch festgehaltenen Abgrenzung.

2. Delegiertenversammlung

§ 15 Ziffer 1 und 5 Absatz 2 der IG Metall Satzung legen fest:

„Beschlussfassendes Organ der Verwaltungsstelle ist die Delegiertenversammlung. Alle Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind, soweit sie der Satzung und den Beschlüssen des Gewerkschaftstages, Beirates und Vorstandes nicht entgegenstehen, für alle Mitglieder der Verwaltungsstelle bindend.

Die Delegiertenversammlung trifft alle endgültigen Entscheidungen über die örtlichen Gewerkschaftsangelegenheiten im Rahmen der Verwaltungsstelle.“

2.1 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus von den Mitgliedern gewählten Delegierten und den Mitgliedern des Ortsvorstandes, die nicht gewählte Delegierte sein müssen.

Hauptamtlich Beschäftigte der IG Metall, mit Ausnahme der Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen, die derselben Organisationseinheit angehören, können nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.

Die Zahl der Delegierten beträgt 100.
Während einer Wahlperiode kann die Zahl der Delegierten mit Genehmigung des Vorstandes bei einer nachhaltigen Veränderung der Mitgliederzahl oder –struktur geändert werden.

In der Delegiertenversammlung müssen Frauen grundsätzlich mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft in der Verwaltungsstelle vertreten sein.

2.2 Wahlbezirke

2.2.1 Einteilung

Alle Mitglieder werden Wahlbezirken zugeteilt. Die Einteilung der Wahlbezirke und der Mandate auf die einzelnen Wahlbezirke erfolgt auf Vorschlag der Geschäftsführung durch den Ortsvorstand.

Die Einteilung der Wahlbezirke muss gewährleisten, dass einerseits jedes Mitglied der Verwaltungsstelle erfasst und einem Wahlbezirk zugeordnet wird, um ein Wahlrecht ausüben zu können. Andererseits darf jedes Mitglied sein Wahlrecht nur einmal ausüben.

3.2.2 Delegierte mit allgemeiner Stellvertretung (Rangreihenverfahren)

In den Wahlbezirken können zusätzlich zu den ordentlichen Delegierten stellvertretende Delegierte mitgewählt werden. Im Verhinderungsfall eines ordentlichen Delegierten nimmt die bzw. der stellvertretende das Mandat nach dem Rangreihenverfahren in der Delegiertenversammlung wahr.

Die Wahl der Stellvertreter/Innen ist grundsätzlich in einem gesonderten Wahlgang vorzunehmen. Es werden maximal so viele Stellvertreter/Innen gewählt, wie Delegierte zu wählen sind. Die Mitgliederversammlung kann aber auch beschließen, nur einen gemeinsamen Wahlgang durchzuführen. In diesem Fall werden die zur Verfügung stehenden Mandate nach der Reihenfolge der Stimmenzahl vergeben.

Sind Stellvertreter/Innen gewählt worden, ist von der Verwaltungsstelle sicherzustellen, dass bei Abstimmungen jeweils nur ein Mandat anerkannt wird.

Tritt ein Delegierter/eine Delegierte vom Mandat zurück oder liegt ein Fall nach Ziffer 3.9 des Ortsstatuts vor, rückt der stellvertretende Delegierte oder die stellvertretende Delegierte nach dem Rangreihenverfahren nach und wird ordentliche/er Delegierte/er.

Ist durch das Ausscheiden einer Delegierten die Frauenquote in der Delegiertenversammlung nach § 13 der IG Metall-Satzung nicht mehr erfüllt, rückt automatisch die nächste stellvertretende Delegierte aus dem betroffenen Wahlbezirken nach. Sofern keine stellvertretende Delegierte mehr in diesem Wahlbezirk zur Verfügung steht, rückt der nächste stellvertretende Delegierte nach.

Stehen keine stellvertretenden Delegierten im betroffenen Wahlbezirk mehr zur Verfügung, kann eine Nachwahl durchgeführt werden. Es ist auf jeden Fall eine Nachwahl einzuleiten, wenn ein Zehntel der Mitglieder des Wahlbezirkes dieses verlangen. Die Zahl der Gesamtmandate darf durch die Nachwahl nicht überschritten werden.

3.3 Wahlen von Delegierten und stellvertretenden Delegierten

Die Wahl der Delegierten erfolgt nach demokratischen Grundsätzen in freier, gleicher und unmittelbarer Wahl, in der Regel in Mitgliederversammlungen (Urwahl). Die Wahlen sind nach der jeweils gültigen Wahlordnung vorzunehmen.

Die Wahl in Betriebsversammlungen oder Belegschaftsversammlungen ist unzulässig.

In der Regel ist eine geheime Wahl durchzuführen. Jedes IG Metall Mitglied übt sein aktives und passives Wahlrecht nur in einem Wahlbezirk aus, dem es angehört.

§ 15 Ziffer 6 Absatz 1 und 2 der IG Metall Satzung legen fest:

„Zu Delegierten können nur Mitglieder mit mindestens 12-monatiger ununterbrochener Gewerkschaftszugehörigkeit und satzungsgemäßer Beitragsleistung während dieser Zeit gewählt werden. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder mit mindestens 3-monatiger ununterbrochener Gewerkschaftszugehörigkeit.“

3.3.1 Schriftliche Stimmabgabe

Können die Wahlen in begründeten Fällen nicht in einer Mitgliederversammlung durchgeführt werden, kann der Ortsvorstand für bestimmte Wahlkreise die schriftliche Stimmabgabe (Urnen oder Briefwahl) beschließen. Für die Wahlkreise mit schriftlicher Stimmabgabe gelten folgende Bestimmungen:

- es muss ein Verfahren für die Kandidatenaufstellung beschlossen und allen betroffenen Mitgliedern bekannt gemacht werden;
- jedes Mitglied hat das Recht, Kandidaten und Kandidatinnen vorzuschlagen;
- die Wahl muss geheim sein;
- es ist sicherzustellen, dass jedes Mitglied nur einmal wählt;
- die Stimmenauszählung muss organisationsöffentlich sein.

3.3.2 Fristen und Formen

Die Wahlen sind so rechtzeitig durchzuführen, dass die vorgesehene Frist zur Durchführung der konstituierenden Delegiertenversammlung (§ 14 Ziffer 2 Absatz 9 der IG Metall Satzung) im ersten Halbjahr nach Inkrafttreten einer neuen Satzung eingehalten wird.

Die Mitgliederversammlungen zur Urwahl in den Wahlbezirken sind beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde.

Die Geschäftsführung der Verwaltungsstelle lädt schriftlich ein. Die Einladung erfolgt entweder durch Brief an das Mitglied, als Aushang (z.B. in betrieblichen Wahlbezirken) oder als Veröffentlichung in der Metallzeitung.

Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

Aus der Einladung muss die Tagesordnung ersichtlich sein. Die Wahlen müssen ein eigener Tagesordnungspunkt sein.

3.3.3 Nachwahlen von Delegierten

Anstelle einer Nachwahl in den entsprechenden Wahlbezirken kann der Ortsvorstand auch beschließen, das Mandat an einen anderen bestehenden oder einen neuen Wahlbezirk zu vergeben.

Entscheidet der Ortsvorstand, keine Nachwahl durchzuführen, ist die Zahl der Delegierten mit Genehmigung des Vorstandes zu ändern.

Die Frauenquote nach § 13 der IG Metall Satzung ist auch bei Nachwahlen einzuhalten.

3.3.4 Protokoll

Über die Wahlversammlung ist ein Wahlprotokoll gemäß den Hinweisen zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen anzufertigen und mindestens eine Amtsperiode aufzubewahren.

3.4 Amtsdauer der Delegierten

§ 15 Ziffer 6 Absatz 3 der IG Metall Satzung legt fest:

„Die Amtsdauer der Delegierten endet vorzeitig, wenn der/die Delegierte während der Amtsdauer den Beruf oder die Tätigkeit wechselt und keine Beschäftigung in einem in § 3 Ziffer 1 der Satzung genannten Betrieb mehr ausübt, es sei denn, er bzw. sie wird Rentner bzw. Rentnerin oder vorübergehend arbeitslos.“

Das Mandat eines/einer Delegierten endet mit dem Beginn der konstituierenden Delegiertenversammlung gemäß § 14 Ziffer 2 Absatz 9 der Satzung.

Das Mandat endet vorzeitig beim Wechsel der Gewerkschaft oder der Verwaltungsstelle oder entsprechend § 15 Ziffer 6 der IG Metall Satzung.

3.5 Aufgaben der Delegiertenversammlung

§ 15 Ziffer 2 Satz 1 der IG Metall Satzung legt fest:

„Die Aufgaben der Delegiertenversammlung und die Wahl ihrer Delegierten sind in einem Ortsstatut festzulegen, das den vom Vorstand herausgegebenen Richtlinien zu entsprechen hat.“

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Endgültige Entscheidung über alle örtlichen Gewerkschaftsangelegenheiten im Rahmen der Verwaltungsstelle,
- (b) Diskussion über Ergebnisse oder Beiträge von bestehenden Arbeitskreisen oder Projektgruppen,
- (c) Diskussion über die Mitgliederentwicklung und Betriebspolitik in der Verwaltungsstelle und gegebenenfalls Beschlussfassung über entsprechende Maßnahmen,
- (d) Beratung der Geschäfts- und Kassenberichte der Geschäftsführung und des Ortsvorstandes,
- (e) Diskussion über die Berichte der Revisoren bzw. Revisorinnen,
- (f) Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen und des Ortsvorstandes,
- (g) Beratung vorliegender Anträge,
- (h) Wahl des Ortsvorstandes,
- (i) Wahl der Delegierten und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zum Gewerkschaftstag, sofern die Delegiertenversammlung identisch mit dem Wahlkreis gemäß § 20 Ziffer 2 der Satzung ist,
- (j) Wahl der Delegierten und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zu den Bezirkskonferenzen,
- (k) Wahl der Mitglieder der Tarifkommissionen,
- (l) in Gremien und zu Tagungen, für die die Wahl durch die Delegiertenversammlung ausdrücklich vorgeschrieben ist, Wahl oder Entsendung der Kolleginnen und Kollegen.

3.6 Sitzungen der Delegiertenversammlung

§ 15 Ziffer 5 Absatz 1 der IG Metall Satzung legt fest:

„Die Delegiertenversammlung nimmt die Geschäfts und Kassenberichte und den Bericht der Revisoren bzw. Revisorinnen entgegen und fasst Beschluss über die Entlastung der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen und des Ortsvorstands. Es sind mindestens vier Delegiertenversammlungen im Jahr durchzuführen.“

Die schriftliche Einladung mit Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung erfolgt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch die Geschäftsführung.

Eingegangene Anträge an die Delegiertenversammlung sind der Einladung beizufügen.

Die Sitzungen werden in der Regel von der Geschäftsführung geleitet.

Für die Durchführung der Sitzungen ist die „Geschäftsordnung für Gewerkschaftsversammlungen“ maßgebend (Anlage 2).

Die politischen Sekretäre bzw. Sekretärinnen der Verwaltungsstelle nehmen beratend an den Versammlungen teil. Vertreter der Bezirksleitung und des Vorstandes können mit beratender Stimme teilnehmen.

Über Teilnahme und Rederecht weiterer Personen entscheidet der Ortsvorstand oder die Delegiertenversammlung.

Über die Sitzung der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift (Beschlussprotokoll) anzufertigen und mindestens eine Amtsperiode aufzubewahren.

3.7. Außerordentliche Delegiertenversammlung

Bei besonderen Anlässen bzw. in dringenden Fällen kann die Geschäftsführung ohne Einhaltung der Einladungsfristen eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

Einer außerordentlichen Delegiertenversammlung stehen innerhalb der festgelegten Tagesordnung die gleichen Befugnisse zu, wie jeder ordentlichen Delegiertenversammlung.

Über die Sitzung der außerordentlichen Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift (Beschlussprotokoll) anzufertigen und mindestens eine Amtsperiode aufzubewahren.

3.8 Beschlüsse und Abstimmungen

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend ist.

Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten und die Mitglieder des Ortsvorstandes.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung gefasst.

Die Wahlen der Mitglieder des Ortsvorstandes und der Delegierten und ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zum Gewerkschaftstag werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

3.9 Entzug des Mandats

Delegierte, die wiederholt ohne wichtigen Grund den Sitzungen der Delegiertenversammlung fernbleiben oder ihren satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann auf Antrag eines Mitglieds des jeweiligen Wahlkreises oder des Ortsvorstandes durch Beschluss der Delegiertenversammlung das Mandat entzogen werden.

Dem betroffenen Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden. Das betroffene Mitglied kann gegen den Beschluss

beim Vorstand Einspruch einlegen.

3. Ortsvorstand

§ 14 Ziffer 2 Absatz 1, 2, 10 und 11 der IG Metall Satzung legen fest:

„Die Leitung der Verwaltungsstelle ist der Ortsvorstand.

Er besteht aus dem bzw. der 1. Bevollmächtigten, dem bzw. der 2. Bevollmächtigten, dem Kassierer bzw. der Kassiererin und mindestens sechs Beisitzern bzw. Beisitzerinnen, aus deren Reihen der Ortsvorstand drei Revisoren bzw. Revisorinnen zu bestellen hat.

In den Ortsvorstand können grundsätzlich nur Mitglieder mit mindestens 36-monatiger ununterbrochener Gewerkschaftszugehörigkeit und satzungsgemäßer Beitragsleistung während dieser Zeit gewählt werden.

Jugendliche Mitglieder können mit einer mindestens 12-monatigen ununterbrochenen gewerkschaftlichen Mitgliedschaft und satzungsgemäßer Beitragsleistung während dieser Zeit in den Ortsvorstand gewählt werden.“

3.1 Zusammensetzung

Der Ortsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Aus dem bzw. der 1. Bevollmächtigten und Kassierer bzw. Kassiererin, dem bzw. der 2. Bevollmächtigten die gleichzeitig Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen sind und aus 15 Beisitzern bzw. Beisitzerinnen.

3.2 Geschäftsführung

§14 Ziffer 2 Absatz 3 der Satzung legt fest:

„Die Bevollmächtigten und der Kassierer bzw. die Kassiererin führen die Geschäfte des Ortsvorstands. Der bzw. die 1. Bevollmächtigte ist in jedem Falle als geschäftsführender Bevollmächtigter bzw. geschäftsführende Bevollmächtigte anzustellen.“

Mit den hauptamtlich Bevollmächtigten und dem Kassierer bzw. der Kassiererin müssen nach der Erstwahl und der Bestätigung durch den Vorstand schriftliche Arbeitsverträge als Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin durch den Ortsvorstand und dem Vorstand abgeschlossen werden.

Der Ortsvorstand insbesondere die Geschäftsführung vertritt die Verwaltungsstelle sowohl den Mitgliedern als auch Dritten gegenüber.

Der Ortsvorstand hat zu beschließen, bis zu welchem Betrag die Geschäftsführung Einzelausgaben ohne Zustimmung des Ortsvorstandes tätigen kann.

Dieser Beschluss ist als Anlage 4 dem Ortsstatut beizufügen.

Eine Einzelzustimmung ist nicht erforderlich, falls ein Budget oder Haushaltsplan vom Ortsvorstand verabschiedet wurde.

Der Geschäftsplan gilt nicht als Budget oder Haushaltsplan.

3.3 Wahl des Ortsvorstandes

§ 14 Ziffer 2 Absätze 8, 9, 12 ff. der IG Metall Satzung legen fest:

„Die Wahl des Ortsvorstands erfolgt in der Delegiertenversammlung.

Diese Delegiertenversammlungen müssen im ersten Halbjahr nach In-Kraft-Treten einer neuen Satzung durchgeführt sein.

Die Wahl des Ortsvorstands muss in geheimer Abstimmung erfolgen.

Scheidet ein Mitglied des Ortsvorstands aus, so ist die Nachwahl von der nächstfolgenden Delegiertenversammlung vorzunehmen.

Die gewählten Ortsvorstandsmitglieder und die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen müssen vom Vorstand bestätigt werden.“

In den Ortsvorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die eine Beschäftigung in einem zum Organisationsbereich der IG Metall gehörenden Betrieb ausüben. Ausgenommen hiervon sind Bevollmächtigte mit Geschäftsführerfunktion, Kassierer bzw. Kassiererinnen, Rentner bzw. Rentnerinnen und Arbeitslose.

Im Ortsvorstand müssen Frauen grundsätzlich mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft in der Verwaltungsstelle vertreten sein.

Die Kandidaten bzw. Kandidatinnen zum Ortsvorstand müssen der Delegiertenversammlung nicht angehören. Wird ein Delegierter bzw. eine Delegierte in den Ortsvorstand gewählt, erfolgt dafür im Wahlbezirk des bzw. der Gewählten keine Nachwahl.

In der Einladung ist auf die Bestimmungen der IG Metall Satzung über die Wählbarkeit hinzuweisen.

In der Tagesordnung (siehe dazu auch Anlage 3: „Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen“) sind die getrennten Wahlgänge des bzw. der 1. Bevollmächtigten, des bzw. der 2. Bevollmächtigten, des Kassierers bzw. der Kassiererin und der Beisitzer bzw. Beisitzerinnen einzeln aufzuführen.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Verwaltungsstelle mit Ausnahme der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen dürfen nicht Mitglied des Ortsvorstandes sein.

Der Ortsvorstand ist bis zur Bestätigung des neuen Ortsvorstandes nach dem nächstfolgenden ordentlichen Gewerkschaftstag tätig.

Jugendliche, Studierende, Mitglieder mit Migrationshintergrund sowie weitere Zielgruppen sollten im Ortsvorstand angemessen berücksichtigt werden.

3.4 Aufgaben des Ortsvorstandes

Die Aufgaben des Ortsvorstandes ergeben sich aus §14 Ziffer 4 der IG Metall Satzung.

Über die Erledigung dieser Aufgaben und ihre Tätigkeit insgesamt hat der Ortsvorstand regelmäßig in den Sitzungen der Delegiertenversammlung zu berichten. Über die Tätigkeit der gesamten Wahlperiode ist der Delegiertenversammlung ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

3.5 Einspruchsrecht bei kostenrelevanten Beschlüssen

Die Geschäftsführung kann gegen kostenrelevante Beschlüsse des Ortsvorstandes Einspruch erheben. Die Geschäftsführung hat ihren Einspruch unverzüglich zu begründen. Der Beschluss bleibt bis zur erneuten Beratung und Beschlussfassung ausgesetzt.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den strittigen Beschluss und die Begründung des Einspruchs spätestens auf der übernächsten Sitzung des Ortsvorstandes erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

Der erneute Beschluss des Ortsvorstandes ist auszuführen, es sei denn, es liegt eine entsprechende Anweisung des Vorstandes vor.

3.6 Sitzungen des Ortsvorstandes

Die Mehrheit der stimmberechtigten Ortsvorstandesmitglieder kann jederzeit eine Sitzung verlangen.

Die Sitzung leitet in der Regel der bzw. die 1. Bevollmächtigte.

Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ortsvorstandsmitglieder anwesend sind.

Die politischen Sekretäre bzw. Sekretärinnen der Verwaltungsstelle sollen zu den Sitzungen beratend hinzugezogen werden.

Darüber hinaus können sofern es erforderlich ist zur Beratung und Unterstützung der Arbeit des Ortsvorstands weitere Personen hinzugezogen werden.

Vertreter und Vertreterinnen der Bezirksleitung und des Vorstandes können mit beratender Stimme teilnehmen. Über jede Sitzung des Ortsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die in der folgenden Sitzung genehmigt werden muss.

3.7 Revision

§ 14 Ziffer 2 Absatz 2 und Ziffer 8 Absatz 4 der IG Metall Satzung legen fest:

„Er (der Ortsvorstand) besteht aus dem bzw. der 1. Bevollmächtigten, dem bzw. der 2. Bevollmächtigten, dem Kassierer bzw. der Kassiererinnen und mindestens sechs Beisitzern bzw. Beisitzerinnen, aus deren Reihen der Ortsvorstand drei Revisoren bzw. Revisorinnen zu bestellen hat.

Die Revisoren bzw. Revisorinnen sind verpflichtet, die Kasse nach den Anweisungen des Vorstandes zu prüfen.“

Aus den Reihen der Beisitzer bzw. Beisitzerinnen hat der Ortsvorstand drei Revisoren bzw. Revisorinnen zu bestellen. Eine Person ist als federführender Revisor bzw. federführende Revisorin gegenüber dem Vorstand zu benennen.

3.8 Mandatsdauer der Ortsvorstandsmitglieder

§ 14 Ziffer 2 Absatz 6 der IG Metall Satzung legt fest:

„Die Amtsdauer des Ortsvorstands beträgt vier Jahre.“

Ortsvorstandsmitglieder, die nicht gewählte Delegierte sind, haben in der Delegiertenversammlung volles Stimmrecht. Dieses Stimmrecht endet mit Erteilung der Entlastung in der konstituierenden Sitzung der Delegiertenversammlungen gemäß § 14 Ziffer 2 Abs. 9 der Satzung. Ihre sonstigen sich aus dem Ortsvorstandsmandat ergebenden Rechte und Pflichten bleiben Mitglieder durch den Vorstand davon unberührt.

Das Mandat der Ortsvorstandsmitglieder endet mit dem Zeitpunkt der Bestätigung der neu gewählten Ortsvorstandsmitglieder durch den Vorstand.

Es endet vorzeitig bei Wechsel der Gewerkschaft oder Wechsel der Verwaltungsstelle. Das Mandat endet ferner vorzeitig für Ortsvorstandsmitglieder, die während der Amtsdauer den Beruf oder die Tätigkeit wechseln und keine Beschäftigung in einem in § 3 Ziffer 1 der IG Metall-Satzung genannten Betrieb mehr ausüben, es sei denn, sie werden Rentner bzw. Rentnerin, Studierende oder vorübergehend arbeitslos.

3.9 Entzug des Mandats

Fehlen Ortsvorstandsmitglieder wiederholt unentschuldigt bei Sitzungen des Ortsvorstandes oder kommen sie ihren satzungsgemäßen Pflichten und Aufgaben nicht nach, so kann beim Ortsvorstand ein Antrag auf Mandatsentzug gestellt werden.

Der Ortsvorstand hat dem Ortsvorstandsmitglied den Antrag und die vorgetragenen Gründe mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen zu geben.

Der Antrag auf Mandatsentzug ist in der nächsten, spätestens übernächsten Delegiertenversammlung auf die Tagesordnung zu setzen und zu behandeln.

4. Personal

4.1 Anstellungen

Die Anstellung von politischen Sekretären bzw. Sekretärinnen erfolgt auf Vorschlag der Geschäftsführung durch den Ortsvorstand.

Alle weiteren Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen werden durch die Geschäftsführung nach Richtlinien des Vorstandes angestellt.

Die Gehälter und sonstigen materiellen Inhalte der Verträge werden durch den Ortsvorstand unter Zugrundelegung der entsprechenden Richtlinien bzw. Anweisungen des Vorstandes geregelt. Die Allgemeinen Anstellungsbedingungen in der jeweilig gültigen Fassung sind anzuwenden.

4.2 Kündigungen

§ 14 Ziffer 3 Absatz 2 der IG Metall Satzung legt fest:

„Kündigungen von Geschäftsführern bzw. Geschäftsführerinnen durch den Ortsvorstand können nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes erfolgen.“

Kündigungen der politischen Sekretäre bzw. Sekretärinnen erfolgen durch die Geschäftsführung nach Beratung mit dem Ortsvorstand.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung kann die Beratung entfallen, soweit innerhalb der gesetzlichen Kündigungsfrist nach BGB eine Ortsvorstandssitzung nicht stattfinden kann. In diesem Fall ist der Ortsvorstand nachträglich zu informieren.

Kündigungen der übrigen Beschäftigten erfolgen durch die Geschäftsführung.

5. Inkrafttreten des Ortsstatuts

§ 15 Ziffer 2 Satz 2 der IG Metall Satzung legt fest:

„Das Ortsstatut tritt nach Genehmigung durch den Vorstand in Kraft.“

Das vorliegende Ortsstatut wurde von der Delegiertenversammlung am 8. Dezember 2015 beschlossen. Es wurde vom Vorstand am genehmigt.

Die Verwaltungsstelle umfasst das Gebiet der in der Anlage 1 aufgeführten Gemeinden. Dieses Gemeindeverzeichnis entspricht der vom Vorstand festgelegten und kartographisch festgehaltenen Abgrenzung:

Gemeindeverzeichnis

Gemeinde-Name	KGS
Aglasterhausen	08225002
Angelbachtal	08226102
Bad Rappenau, Stadt	08125006
Bammental	08226006
Billigheim	08225009
Binau	08225010
Dielheim	08226010
Dossenheim	08226012
Eberbach, Stadt	08226013
Elztal	08225117
Epfenbach	08226017
Eppelheim, Stadt	08226018
Eppingen, Stadt	08125026
Eschelbronn	08226020
Fahrenbach	08225024
Gaiberg	08226022
Gemmingen	08125034
Haßmersheim	08225033
Heddesbach	08226027
Heidelberg, Stadt	08221000
Heiligkreuzsteinach	08226029
Helmstadt-Bargen	08226106
Hüffenhardt	08225042
Ittlingen	08125047
Kirchardt	08125049
Leimen, Stadt	08226041
Limbach	08225052
Lobbach	08226104
Malsch	08226046
Mauer	08226048
Meckesheim	08226049
Mosbach, Stadt	08225058
Mühlhausen	08226054
Neckarbischofsheim, Stadt	08226055
Neckargemünd, Stadt	08226056
Neckargerach	08225064
Neckarzimmern	08225067
Neidenstein	08226058
Neunkirchen	08225068
Nußloch	08226060
Obrigheim	08225074
Rauenberg, Stadt	08226065
Reichartshausen	08226066
Sandhausen	08226076
Schefflenz	08225115
Schönau, Stadt	08226080
Schönbrunn	08226081
Schwarzach	08225116
Siegelsbach	08125087
Sinsheim, Stadt	08226085

Spechbach	08226086
St. Leon-Rot	08226103
Waibstadt, Stadt	08226091
Waldbrunn	08225118
Walldorf, Stadt	08226095
Wiesenbach	08226097
Wiesloch, Stadt	08226098
Wilhelmsfeld	08226099
Zuzenhausen	08226101
Zwingenberg	08225113

Anlage 2: Geschäftsordnung für Gewerkschaftsversammlungen

1. Zutritt

Der Zutritt zu den Versammlungen und Konferenzen der IG Metall ist nur den stimmberechtigten Mitgliedern und eingeladenen Gästen gestattet.

Auf Verlangen ist der Mitgliedsausweis, die Einladung oder eine sonstige Legitimation vorzulegen. Ohne diesen Nachweis ist der Zutritt zu verwehren.

2. Versammlungsleitung

In jeder Versammlung und Konferenz hat die Leitung für die ordnungsgemäße Abwicklung der Tagesordnung zu sorgen.

Die Leitung der Versammlung erfolgt durch die Geschäftsführung oder ein von ihr beauftragtes Mitglied.

3. Wortmeldungen

Die Liste der Wortmeldungen führt - falls erforderlich - die Versammlungsleitung.

Wortmeldungen sind bei der Versammlungsleitung einzureichen.

4. Worterteilung

Die Redner bzw. Rednerinnen erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldung. Vertretern bzw. Vertreterinnen des Vorstandes ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

5. Redezeit

Die Redezeit in der Aussprache beträgt in der Regel zehn Minuten für jeden Redner bzw. jede Rednerin, falls die Versammlung nichts anderes beschließt.

6. Schlusswort

Referenten bzw. Referentinnen und Berichterstattenden steht ein Schlusswort zu.

Wortentzug

Spricht ein Redner bzw. eine Rednerin nicht zur Sache, so hat die Versammlungsleitung ihn bzw. sie darauf aufmerksam zu machen. Nach zweimaliger Mahnung ist dem Redner bzw. der Rednerin das Wort zu entziehen.

7. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihe erteilt.

Geschäftsordnungsanträge gelangen sofort zur Abstimmung. Es darf nur eine redeberechtigte Person dafür und eine redeberechtigte Person dagegen sprechen. Spricht niemand gegen den Antrag, ist der Antrag angenommen.

8. Persönliche Bemerkungen und Richtigstellungen

Das Wort zu persönlichen Bemerkungen und Richtigstellungen ist nach Schluss der Aussprache bzw. nach dem Schlusswort, jedoch vor der Abstimmung zu erteilen.

9. Anträge und Entschließungen

Anträge und Entschließungen müssen behandelt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung dies beantragt.

10. Anträge auf Schluss der Debatte

Bei Anträgen auf Schluss der Aussprache, die zur Abstimmung gelangen, kann eine redeberechtigte Person dafür und eine redeberechtigte Person dagegen sprechen. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin darf an der Aussprache nicht beteiligt gewesen sein.

11. Abstimmungen/Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Abstimmenden gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Anträgen auf namentliche oder geheime Abstimmung ist zu entsprechen, wenn sich mindestens 20 Prozent der Stimmberechtigten dafür erklären.

12. Abweichungen von der Geschäftsordnung

Abweichungen von der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn niemand der stimmberechtigten Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen Widerspruch erhebt.

Anlage 3: Wahlordnung für Gewerkschaftsversammlungen

Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen im Rahmen von IG Metall Gewerkschaftsversammlungen.

1. Ankündigung

Wahlen, die in einer Versammlung durchgeführt werden sollen, müssen in der Tagesordnung aufgeführt sein.

Nur in begründeten Ausnahmefällen darf die Versammlungsleitung eine Wahl zulassen, die bei Beginn der Versammlung nicht auf der Tagesordnung stand.

In solchen Ausnahmefällen sind Wahlen darüber hinaus nur zulässig, wenn vorher ein Geschäftsordnungsantrag auf Ergänzung der Tagesordnung von den Versammlungsteilnehmern und -teilnehmerinnen mit Mehrheit angenommen wurde.

2. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen von den verantwortlichen Gremien Ortsvorstand, Bezirksleitung und Vorstand aufgestellt und überprüft werden.

Die für die Beteiligung der Frauen verantwortlichen Gremien berechnen, wie viele Plätze für die jeweilige Wahl den Frauen mindestens zustehen.

Dies ist vorab mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Versammlungsleitung ist verpflichtet, nach Bekanntgabe des vorbereiteten Wahlvorschlages die Frage nach weiteren Wahlvorschlägen an die Versammlung zu richten. Erst danach darf die Vorschlagsliste geschlossen werden.

Die Versammlung hat das Recht, weitere Vorschläge zu machen. Die Versammlungsleitung ist verpflichtet, alle Vorschläge entgegenzunehmen, die Wählbarkeit zu prüfen und alle Vorgeschlagenen gleichberechtigt zur Wahl zu stellen.

3. Wahl in Abwesenheit

Wird jemand für eine Wahl vorgeschlagen, der bzw. die aus zwingenden Gründen an der Wahlversammlung nicht teilnehmen kann, muss der Versammlung neben dem Wahlvorschlag die Erklärung des Kandidaten bzw. der Kandidatin zur Kandidatur und Annahme der Wahl bekannt gemacht werden.

4. Wahlhandlung

Wahlen müssen grundsätzlich in geheimer Abstimmung erfolgen.

Ausnahmen sind zulässig, wenn für eine Wahl nicht mehr Kandidaten bzw. Kandidatinnen nominiert werden als Mandate zu vergeben sind und einer Wahl per Akklamation (Handzeichen) nicht widersprochen wurde.

Die Wahl des Ortsvorstands und die Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertreter/innen zum Gewerkschaftstag ist in jedem Falle in geheimer Wahl durchzuführen.

4.1 Wahlkommission

Vor Beginn der Wahlhandlung ist eine Wahlkommission zu wählen.

Sie soll aus drei bis fünf Mitgliedern bestehen. Diese hat sich unmittelbar nach ihrer Wahl zu konstituieren und einen Sprecher bzw. eine Sprecherin zu bestimmen.

Der Wahlkommission soll kein Mitglied angehören, das selbst zur Wahl steht.

Die Wahlkommission ist für die Durchführung der Wahlhandlung verantwortlich.

4.2 Stimmabgabe

Bei geheimen Wahlen müssen Stimmzettel verwendet werden. Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein.

Auf den Stimmzetteln für geheime Wahlen sind die Kandidaten bzw. Kandidatinnen in der Reihenfolge des Vorschlags der verantwortlichen Gremien (Ziffer 2) aufzuführen. Weitere Vorschläge aus der Versammlung sind auf dem Stimmzettel anzufügen.

Die Versammlung kann mehrheitlich eine alphabetische Reihenfolge verlangen.

Auf den Stimmzetteln ist zu vermerken, wie viele Kandidaten bzw. Kandidatinnen maximal angekreuzt werden dürfen. Werden mehr Kandidaten bzw. Kandidatinnen angekreuzt, ist der Stimmzettel ungültig.

Ungültig sind auch Stimmzettel, die den Willen der/des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

4.3 Versammlungsleitung

Die Versammlungsleitung hat sich davon zu überzeugen, dass alle Stimmzettel eingesammelt wurden. Sie hat die Wahlhandlung zu beenden.

Nach dieser Feststellung dürfen keine Stimmzettel mehr von der Wahlkommission angenommen werden.

4.4 Auszählung

Vor der Auszählung ist die Zahl der abgegebenen Stimmzettel mit der festgestellten Anzahl der Stimmberechtigten zu vergleichen und die Zahl der gültigen Stimmen festzustellen.

Wird nur über einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin abgestimmt, ist gewählt, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Sind mehrere Kandidaten bzw. Kandidatinnen zu wählen ist gewählt, wer nach der Reihenfolge der Stimmenzahl die meisten Stimmen erhalten hat (Rangreihenverfahren).

Zuerst werden die Plätze ausgezählt, die geschlechtsunspezifisch für Frauen und Männer besetzt werden können. Ist der Mindestanteil für Frauen erreicht, ist danach für Frauen und Männer das jeweilige Stimmenergebnis maßgeblich.

Sofern der Mindestanteil für Frauen nicht oder teilweise erreicht wurde, rücken in der Reihenfolge der Stimmenzahl die nächsten Bewerberinnen auf die für Frauen reservierten Plätze vor.

Ist in diesem Verfahren der notwendige Anteil der Frauen nicht erreicht worden (zum Beispiel, weil nicht ausreichend Bewerberinnen zur Verfügung standen oder die Wahl nicht angenommen wurde), ist ein weiterer Wahlgang erforderlich. Für diesen Wahlgang können nur Bewerberinnen kandidieren.

Sollten sich auch für diesen Wahlgang keine oder nicht ausreichend Frauen zur Wahl stellen, wird auf der nächsten Versammlung ein weiterer Wahlgang durchgeführt, bei dem Bewerberinnen und Bewerber kandidieren können.

Bei Versammlungen zur Wahl von Delegierten wird nach einer Bedenkpause der weitere Wahlgang noch in derselben Versammlung durchgeführt.

4.5 Stichwahl

Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

5. Annahme der Wahl

Nach der Wahl ist jeder bzw. jede Gewählte zu befragen, ob er bzw. sie bereit ist, die Wahl anzunehmen. Erst dann gilt er bzw. sie als gewählt.

6. Einsprüche

Einspruchsberechtigt ist jede/jeder zur jeweiligen Wahlhandlung Wahlberechtigte bzw. Wahlberechtigter.

Gegen die Wahlhandlung oder die Feststellung des Wahlergebnisses kann binnen 14 Tagen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, Einspruch bei dem jeweils verantwortlichen Gremium (Ziffer 2) eingelegt werden. Dem Einspruch ist eine Begründung beizufügen.

Über den Einspruch entscheidet grundsätzlich das jeweils verantwortliche Gremium (Ziffer 2); über einen Einspruch anlässlich eines Gewerkschaftstags entscheidet ausschließlich die Wahlkommission (Ziffer 4.1).

Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an den Kontrollausschuss zulässig.

7. Wahldokumentation

Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterschreiben.

Die Wahlprotokolle sind zusammen mit den übrigen Wahlunterlagen bis zur Bestätigung der nächsten ordentlichen Wahlen (Ziffer 8) aufzubewahren.

Wahlausweise und Stimmzettel können bereits zwei Monate nach Ablauf der in Ziffer 6 für Einsprüche gesetzten Frist, im Falle eines Einspruchs jedoch frühestens zwei Monate, nachdem über den Einspruch abschließend befunden worden ist, vernichtet werden; soweit eine Aufbewahrung nicht aus besonderen Gründen geboten ist.

Für die Aufbewahrung sind die für die Durchführung der Wahl verantwortlichen Gremien zuständig (Ziffer 2).

8. Bestätigung der Wahlen

Die jeweils für die Bestätigung der Wahlen zuständigen Gremien und Organisationseinheiten können nur bei ordnungsgemäßer Durchführung der Wahl die jeweiligen Mandate anerkennen.

Die Beschlussfähigkeit der Gremien bezieht sich auf die Gesamtzahl der Mandate (= Anzahl Stimmberechtigte).

9. Zusätzliche Besonderheiten zur Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftstag

Als Delegierte, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind nur solche Mitglieder wählbar, die am Tag der Wahl mindestens 36 Monate ununterbrochene Gewerkschaftszugehörigkeit nachweisen können und während dieser Zeit satzungsgemäße Beiträge entrichtet haben (§ 20 Ziffer 4 Absatz 1 der IG Metall-Satzung).

In besonderen Fällen können jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mit einer mindestens 12-monatigen ununterbrochenen gewerkschaftlichen Mitgliedschaft und satzungsgemäßer Beitragsleistung während dieser Zeit als Delegierte gewählt werden (§ 20 Ziffer 4 Absatz 2 der IG Metall-Satzung).

Die Wahl der Delegierten und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erfolgt in Wahlbezirken, die vom Vorstand im Einvernehmen mit der Bezirksleiterin und den Bezirksleitern festgelegt werden. Die Wahlbezirke werden aus dem Organisationsbereich einer oder mehrerer Verwaltungsstellen gebildet (§ 20 Ziffer 2 der IG Metall-Satzung).

Werden mehrere Verwaltungsstellen zu einem Wahlbezirk zusammengefasst, wählen diese Verwaltungsstellen getrennt in ihren Delegiertenversammlungen die auf die Verwaltungsstelle entfallende Zahl der Delegierten.

In jedem Wahlbezirk sind ebenso viele Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen, wie Delegierte gewählt wurden.

Über die Art und Weise der Stellvertretung (persönliche oder allgemeine Stellvertretung) entscheidet die Delegiertenversammlung. Bei der Festlegung auf die allgemeine Stellvertretung entscheidet das Wahlergebnis über die Rangfolge der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters.

Zur Wahl ist schriftlich einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage, sofern keine spezielleren Regelungen eingreifen.

Die Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erfolgt in geheimer Abstimmung in den Delegiertenversammlungen der Verwaltungsstellen.

Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Die bei der Wahl benutzten Stimmzettel und Auszähllisten sind bis nach Beendigung des Gewerkschaftstages durch die zuständige Verwaltungsstelle aufzubewahren (§ 20 Ziffer 6 der IG Metall-Satzung).

Eine Nachwahl von ordentlichen Delegierten oder Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern ist nicht möglich.